

Günther/Klausch (Hrsg.)

# **AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio**

Neuerungen – Validierung – Prüfungssicherheit

**2. Auflage**

Zitiervorschlag:

*Autor* in: Günther/Klausch (Hrsg.), AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio, 2. Auflage 2021, S. XX.

ISBN: 978-3-95725-167-1

© 2021 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)  
[info@FCH-Gruppe.de](mailto:info@FCH-Gruppe.de)

Satz: Finanz Colloquium Heidelberg

Druck: VDS-VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT, Neustadt an der Aisch

Günther/Klausch (Hrsg.)

# AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio

Neuerungen – Validierung – Prüfungssicherheit

2. Auflage

**Franz Johannes Fiedler**

Senior Consultant  
Arreba Consulting GmbH

**Andreas Gertz**

Fachrevisor Kreditrevision  
Sparkasse Essen,  
Essen

**Frank Günther (Hrsg.)**

Senior Consultant Kreditregulatorik  
FCH Consult GmbH,  
Heidelberg

**Kai Kahm**

Manager  
Arreba Consulting GmbH

**Caroline Klausch (Hrsg.)**

Spezialistin Kreditmanagement  
Berliner Volksbank eG

**Christine Klippenstein**

Statistik und Kreditmeldungen  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,  
Frankfurt am Main

**Anja Küpper**

Senior Consultant  
Arreba Consulting GmbH

**Thorsten Lausch**

Referent Statistik und Kreditmeldungen

**Alexander Schmid**

Senior Manager, Wirtschaftsprüfer, Financial Services  
BDO AG,  
Frankfurt am Main

**Athanasia Tsaman**

Leiterin Kompetenzbereich Bank, Senior Beraterin  
BBHT Beratungsgesellschaft mbH & Co. KG

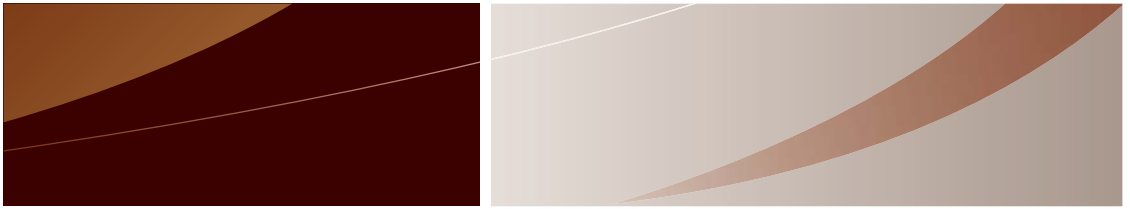




**A. Die AnaCredit-Verordnung – Ziele und Inhalte (Günther/Klausch) 11**

**B. Die AnaCredit-Verordnung in der laufenden Umsetzung 20**

I. Rechtliche und zeitliche Rahmenbedingungen der Umsetzung (Günther/Klausch)	20
1. Die zeitliche Umsetzungsplanung	24
2. Übersicht über wesentliche Begrifflichkeiten der AnaCredit-Verordnung	27
3. Übersicht über das Meldeverfahren und die Meldetableaus der AnaCredit-Verordnung	31
II. Meldepflichtige Institute (Günther/Klausch)	38
1. Das Konzept der Institutionellen Einheit	38
2. Grundsätzlich Meldepflichtige	39
3. Bestimmung des Berichtspflichtigen (Anzeigenden) in Deutschland	40
III. Ermittlung der Anzeigepflicht (Günther/Klausch)	46
1. Der Spezielle AnaCredit-Kreditnehmerbegriff	47
2. Der Spezielle AnaCredit- Kreditbegriff	50
3. Referenzperiode versus Referenzstichtag	51
4. Umgesetzte Erleichterungen	53
5. Neugeschäft vs. Bestandsgeschäft	57
IV. Meldeattribute	60
1. Das spezielle Identifiersystem (Klausch)	60
2. Vertragspartner-Stammdaten (Klausch)	65



3. Kreditstammdaten ( <i>Klausch</i> )	80
a) Instrumentendaten	80
b) Daten zu Vertragspartner-Instrument	96
c) Daten empfangener Sicherheiten	99
4. Dynamische Kreditdaten	106
a) Finanzdaten ( <i>Klausch</i> )	106
b) Meldung besonderer Geschäfte (Konsortial, Repos, etc.) ( <i>Schmid</i> )	114
c) Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung ( <i>Klausch</i> )	121
d) Rechnungslegungsdaten ( <i>Klausch</i> )	125
e) Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit ( <i>Klausch</i> )	135
f) Daten Vertragspartnerrisikos ( <i>Klausch</i> )	137
g) Daten des Vertragspartnerausfalls ( <i>Klausch</i> )	139
V. Das Meldesystem (zeitlicher und technischer Ablauf) ( <i>Klausch</i> )	140
VI. Grundlagen zum AnaCredit-Validierungskonzept ( <i>Klippenstein</i> )	144
1. Was wird bei der Validierung geprüft?	144
a) Formale Richtigkeit	144
b) Referentielle Integrität	145
c) Konsistenz	145
d) Vollständigkeit	147
e) Plausibilisierungen	152
2. Welche Konsequenzen haben Validierungsfehler?	152
3. Wie werden Validierungsfehler zurückgemeldet?	154
a) Datei-bezogene Rückmeldung	154
b) Meldestichtags-bezogene Rückmeldung	154
c) Rückmeldung aus Revalidierung	155
d) Rückmeldungen von EZB-Validierungsergebnissen	155
4. Was ist in Zukunft zu beachten?	155

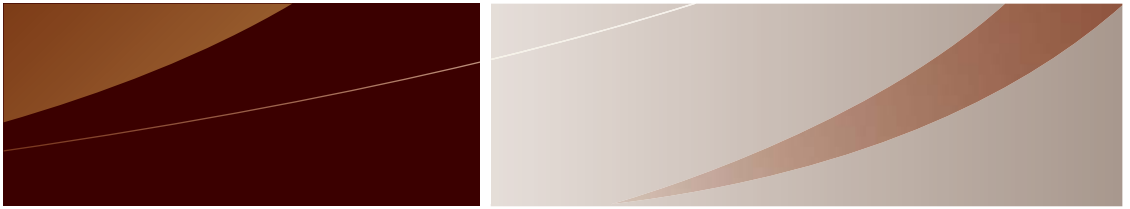
## VII. AnaCredit und das Zusammenspiel mit anderen Meldungen (*Lausch*) 157

1. Auswirkungen der gemeinsamen Nutzung der Attribute bei den unterschiedlichen Meldungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): 158
  - a) Direkte Mutter/Oberste Mutter 158
  - b) Legitimation: 159
  - c) Unternehmensdaten 161
  - d) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)/Ausfallstatus 161
  - e) Besonderheiten Eigenbetriebe/Extrahaushalte 162
  - f) Branche/Sektor 162
2. Zusammenspiel der verschiedenen Meldungen mit AnaCredit 163
3. Praxistipps 165

## C. AnaCredit – Entwicklung und Prüfungssicherheit 166

- I. Anpassungen der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten (*Fiedler/Kahm/Küpper*) 166
  1. Allgemeine Beschreibung der Melde- und Korrekturmechanismen 166
    - a) Meldeverfahren 166
    - b) Korrekturkonzepte 167
  2. Status quo: Deltameldung und Zeitraumkorrektur von Stammdaten 169
    - a) Beschreibung 169
    - b) Vorteile 171
    - c) Herausforderungen in der Praxis 172
  3. Umfrage der Deutschen Bundesbank zur Einreichung und Korrektur von Kredit-Stammdaten 174
    - a) Überblick der einzelnen Optionen 174
    - b) Ergebnisse der Umfrage 175
    - c) Optionale Vollmeldung und Zeitpunktkorrektur von Kredit-Stammdaten 176
  4. Zusammenfassung und Ausblick auf den künftigen Meldebetrieb 180





II	BIRD & IReF – Optimierung der regulatorischen Prozesseffizienz am Beispiel von AnaCredit ( <i>Tsaman</i> )	183
1.	Regulatorische Anforderungen in der aktuellen Finanzwelt	183
2.	BIRD & IReF	191
3.	Optimierung der regulatorischen Prozesseffizienz am Beispiel von AnaCredit	196
III.	Datenmanagement und Datenqualität ( <i>Klausch</i> )	199
IV.	Prüfungshinweise in Bezug auf AnaCredit ( <i>Gertz</i> )	202
1.	Durchführung der Prüfung	202
2.	Checkliste zur Plausibilitätsprüfung	205
3.	Einzelprüfung von Attributen	215
4.	Ausgewählte Prüfungsfragen	250
5.	Abgrenzung der Prüfung „AnaCredit“ zu anderen Prüfungen im Kredit-Meldewesen	252
<b>D.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>258</b>
<b>E.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>264</b>



# A. Die AnaCredit-Verordnung – Ziele und Inhalte

## Aufgaben und Ziele der Verordnung<sup>1</sup>

Was lange währt, wird endlich gut?

Blickt man 2018 und 2019 auf die Herausforderungen im Aufsichtsrecht der Banken und IT-Finanzdienstleister zurück, wird der ein oder andere Mitarbeiter in diesen Bereichen vor allem im Jahr 2018 erhebliche Kapazitäten in die Umsetzung von AnaCredit investiert haben. Die neuen Regulierungsvorgaben stellen und stellen nach wie vor nicht nur die IT-Finanzdienstleister vor große Herausforderungen, nein, auch die Banken erfahren mit der Umsetzung von AnaCredit eine neue Stufe aufsichtsrechtlicher Meldeanforderungen. Wurden die neuen Anforderungen zu AnaCredit z. B. in Bezug auf Konzernstrukturen in den Prozessen der Banken implementiert, erfuhr das Meldewesen im Januar 2019 die nächste aufsichtsrechtliche Erweiterung. Seit dem 01.01.2019 sind die Banken verpflichtet, die konkretisierten Tatbestandsmerkmale zur Zusammenfassung von einzelnen Kreditnehmern zur Gruppe verbundener Kunden (GvK) gem. Art 4. Abs. 1 Nr. 39 CRR anzuwenden. Als neu gilt in diesem Zusammenhang vor allem das erhöhte Erfordernis zur Dokumentation bei der Feststellung und Widerlegung von Beherrschungsmöglichkeiten und wirtschaftlichen Abhängigkeiten.<sup>2</sup> Stillstand

gibt es im Bereich Regulatorik nicht und die stetige Veränderung und Weiterentwicklung von bestehenden Prozessen und System gelten als die neue Normalität.

Nachdem der EZB-Rat am 18.05.2016 die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)<sup>3</sup> („AnaCredit-Verordnung“) verabschiedet hat, ist diese zum 31.12.2017 in Kraft getreten. Hiermit finden nach fast 10 Jahren die Arbeiten an einem harmonisierten Kreditmeldewesen in der Euro-Zone ihre Vollendung, auch wenn dies wohl nur ein erster Schritt auf einem langen Weg sein dürfte. Mit AnaCredit wurde ein neuer Weg des statistischen Meldewesens beschritten, welche sowohl meldepflichtige Institute als auch Bundesbank und EZB vor erhebliche Herausforderung stellt, die Flut der **Daten auf Einzelgeschäftsbasis** zeitnah, konsistent und valide zu erzeugen und zu verarbeiten.

Bei der AnaCredit-Verordnung handelt es sich um eine Statistik-Verordnung, deren nationale Umsetzung in den nachfolgenden Kapiteln beispielhaft erläutert wird. Im Gegensatz zum europäischen Meldewesen, definiert durch den ITS on Reporting der EBA, erfolgt durch die AnaCredit-

<sup>1</sup> Alle im Buch enthaltenen Beiträge berücksichtigen den Sachstand zum 30.06.2020.

<sup>2</sup> Vgl. Klausch, Caroline: 4 Fragen über AnaCredit, erschienen in Finanz Colloquium Heidelberg GmbH.

<sup>3</sup> [https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/celex\\_32016r0867\\_de\\_txt.pdf](https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/celex_32016r0867_de_txt.pdf)

Verordnung keine Maximalharmonisierung des Meldewesens, sondern es werden lediglich Mindestanforderungen an ein Kreditmeldewesen festgelegt. Diese Mindestanforderungen können im Rahmen nationaler Regelungen ausgestaltet werden. Die Verordnung erlaubt zudem die Nutzung auf nationalen Meldebestimmungen erhobener Daten zur Erfüllung der Meldepflichten der AnaCredit-Verordnung, sofern diese Daten definitorisch konsistent und qualitätsgesichert vorliegen.

Aufgrund geltender nationaler Anforderungen mussten zum 31.03.2018 bereits nach den Vorgaben der AnaCredit-Verordnung granulare Kredit- und Kreditrisikodaten gegenüber der Deutschen Bundesbank angezeigt werden. Zum 30.09.2018 folgte dann neben den Stammdaten auch erstmals die Meldung von Betragsdaten an die nationale Aufsicht. Dieses Datum beeinflusst bis heute den Meldeprozess erheblich, da Validierungsprüfungen grundsätzlich bis Meldungen seit diesem Datum zurückgreifen und Korrekturanzeigen durch die Meldepflichtigen seitens der EZB und Deutschen Bundesbank bis zu diesem Datum rückwirkend erwartet werden.

Es war zunächst das frühere Banking Supervision Committee (BSC), das eine höhere Konvergenz der Kreditregister in Europa anmahnte, um deren Daten auch grenzüberschreitend für Stabilitätsanalysen nutzen zu können. Die vom BSC bereits Mitte der 90er Jahre als Arbeitsgruppe eingesetzte Working Group on Credit Registers (WGCR) erhielt zwar primär den Auftrag, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Kreditregistern aufzubauen. Nach Einführung dieses Austauschs im Jahr 2005 wurde der Auftrag neben der Integration neuer Kreditregister in den Austausch auch um das Streben nach einem höheren Konver-

genzniveau zwischen den Kreditregistern erweitert. Hierzu wurde die Zusammenarbeit mit der Working Group on Monetary and Financial Statistics (WGMFS), einer Arbeitsgruppe des Statistics Committee (STC) intensiviert, auch weil einige Kreditregister organisatorisch im Statistik-Bereich ihrer Zentralbank angesiedelt sind. Verstärkt wurden diese Bemühungen durch die insbesondere während der Finanzmarktkrise auch auf europäischer Ebene gewonnene Erkenntnis, dass **Kreditregister** für vielerlei (Aufsichts- und Zentralbank-)Zwecke eine wertvolle Informationsquelle darstellen, also ein **Multi Purpose Tool** sind.

Unterstützung fanden diese Arbeiten durch einen EZB-Ratsbeschluss im Dezember 2007, wonach unter dem Schlagwort „collect data only once“ ein Paradigmenwechsel eingeläutet wurde mit dem Ziel, Daten nur ein einziges Mal, dann aber möglichst granular, zu erheben, sie in Mikrodatenbanken zu speichern und sie verschiedenen Nutzergruppen im Sinne einer multifunktionalen Nutzung zugänglich zu machen.

Um das angestrebte Ziel eine granulare Kreditdatenbank für analytische Zwecke bei der EZB zu implementieren, wurde im Jahr 2013 auf Committee-Ebene eine gemeinsame Joint Task Force on Analytical Credit Datasets (JTF AnaCredit) gegründet. Die JTF AnaCredit hatte den Auftrag erhalten, eine granulare Kreditdatenbank für analytische Zwecke bei der EZB aufzubauen, die aus den nationalen Kreditregistern ggf. nach entsprechender Anpassung bzw. Aufbau gespeist wird. Sie soll den unterschiedlichsten Nutzergruppen der EZB, des ESZB, des ESRB sowie der europäischen Aufsichtsbehörden, auch dem Single Supervisory Mechanism (SSM), mit unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten definierten Zugriffsrechten zugänglich sein.

Zum Mandat der JTF AnaCredit zählte die Festlegung eines Mindestdatenkranzes (core set of data) von Attributen zur Klassifizierung der Kreditgeber, der Kreditnehmer und der Kreditarten, der Definition eines geeigneten Rechtsinstruments für die Datenerhebung und -bereitstellung an die EZB sowie die Festlegung eines Zeitplans für die Realisierung des Projekts.

Ausgehend von einem auf einer Nutzerkonsultation beruhenden Maximalumfang an Anforderungen wurde in 2014 eine Kosten-/Nutzenanalyse unter Einbeziehung der Banken durchgeführt. Unter Mitwirkung vieler nationaler und auch internationaler Banken und Organisationen (u. a. die Deutsche Kreditwirtschaft) wurden die geltenden Anforderungen auf europäischer sowie nationaler Ebene interpretiert und definiert. Bis heute sind immer noch inhaltliche Ausführungen und Klarstellungen durch die Deutsche Bundesbank zu zahlreichen Sachverhalten aus der AnaCredit-Verordnung zwingend notwendig. Dennoch ist festzuhalten, dass durch den kritischen Austausch aller Beteiligten in den letzten Jahren maßgebliche Erfolge für die Banken erreicht werden konnten, sodass die vom EZB-Rat verabschiedete Fassung der AnaCredit-Verordnung nur eine einzige und nicht wie ursprünglich drei Ausbaustufen kennt. Auch der zu Beginn diskutierte hohe Meldeumfang von zweitweise bis zu 150 Attributen konnte deutlich eingeschränkt werden. Für natürliche Personen sind aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen keinerlei Daten zu melden. In Anlehnung an ausgesuchte AnaCredit-Meldeattribute ist gegenwärtig voraussichtlich Ende 2021 eine regelmäßige nationale Anzeige von Krediten zur Finanzierung von Wohnimmobilien auch an natürliche Personen in Planung.<sup>4</sup>

Die für die Bankenaufsicht so wichtige Anzeige auf konsolidierter Basis sowie die Anzeige von Kreditrisikodaten, wie z. B. RWA, LGD und Expected Loss (EL), wurden gänzlich aus der Verordnung gestrichen. Zumindest noch in den Erwägungsgründen der Verordnung findet sich ein Hinweis auf mögliche Erweiterungen in zukünftigen Ausbaustufen des AnaCredit Meldewesens wieder, z. B. um weitere Arten von Kreditgebern sowie um Kredite an natürliche Personen. Als positiv zu bewerten, ist die Einführung von Wahlrechten für bestimmte Meldepflichtige. Die Verordnung enthält nationale Wahlrechte, die es in das Ermessen der einzelnen nationalen Zentralbank stellen, in einem gewissen Umfang u. a. kleinere Banken von der Berichtspflicht ganz oder teilweise zu befreien. Die Deutsche Bundesbank hat hiervon teilweise Gebrauch gemacht und die betroffenen Banken entsprechend schriftlich informiert.

Die Aufgaben und Ziele der Verordnung und der mit ihr, erlassene AnaCredit-Meldewesen, lassen sich aus den in der Verordnung vorangestellten Erwägungsgründen ableiten. Zwei wesentliche **Aufgaben der Verordnung** sind hier erkennbar. Zum einen soll mit der Verordnung die **Heterogenität** zwischen den bestehenden europäischen Kreditregistern durch die Schaffung eines harmonisierten Kreditmeldewesens zumindest in der Euro-Zone überwunden werden. Zum anderen soll mit dem statistischen AnaCredit-Meldewesen der im Statistik-Bereich der EZB begonnene **Paradigmenwechsel** weg von der Erhebung aggregierter Daten hin zur Anzeige granularer Daten nun auch im Kreditmeldewesen Einzug halten. Hieraus sind die Ziele recht deutlich ableitbar. So soll durch die Harmonisierung die **Vergleichbarkeit der**

<sup>4</sup> Siehe Referentenentwurf Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung/FinstabDEV vom 20.12.2019.

**Daten länder- und institutsübergreifend** verbessert und hierdurch eine **höhere Datenqualität** in den Auswertungsergebnissen erreicht werden. Zudem soll durch die granularen, auf der Basis des einzelnen Kredits oder Instruments erhobenen Daten (loan-by-loan) auf bestehende bzw. neu zu entwickelnde ESZB-Statistiken verzichtet werden können, um hierdurch nicht nur für die Zentralbanken, sondern auch für die berichtspflichtigen Banken Effizienzgewinne generieren zu können. Auch die Nutzung von AnaCredit als Mehrzweckdatenbank zielt in diese Richtung. Durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank<sup>5</sup> erhalten nun nicht nur die europäischen Aufsichtsbehörden und der SSM einen Zugang zu diesen Daten, sondern sie eröffnet auch einer Vielzahl weiterer öffentlicher Stellen ein unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten zu definierendes Zugriffsrecht auf diese Daten.

Neben der Nutzung der AnaCredit-Datenbank für statistische Zwecke steht daher die **Nutzung zur Erfüllung geldpolitischer Aufgaben**, insbesondere zur Beobachtung der Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot und -nachfrage, der Kreditversorgung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der auf der Kreditvergabe beruhenden Verbindung zwischen Banken und Realwirtschaft im Vordergrund. Weitere Politikfelder innerhalb des ESZB, die an einer Nutzung der AnaCredit-Daten interessiert sind, sind u. a. die Bereiche Finanzstabilität und Märkte, hier insbesondere die Verwendung der Kreditrisikodaten für Zwecke der internen Bonitätsanalyse notenbankfähiger Sicherheiten (In-house Credit Assessment Systems; ICAS). Aber auch die Berichtspflichti-

gen selbst sollen perspektivisch von der breiten Datenbasis in Form von Rückmeldungen über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer profitieren können. Die Rechtsbasis und das Verfahren zur Zulassung und Durchführung von Rückmeldung wurde mit der Leitlinie 2020/381 der EZB vom 21.02.2020 konkretisiert. Die Bereitstellung einer auf AnaCredit-Daten basierenden Rückmeldung liegt jedoch weiter im Ermessen der einzelnen nationalen Zentralbank, wobei die Deutsche Bundesbank den Berichtspflichtigen nach wie vor keine Datenrückmeldung auf der Basis der AnaCredit-Daten bereitstellt.

Gleichzeitig lassen sich aus den Erwägungsgründen der Verordnung aber auch die **Schwachstellen des AnaCredit-Meldewesens** herauslesen. Insbesondere die Aufnahme von nationalen Wahlrechten und Ermessensspielräume steht dem Ziel einer Harmonisierung entgegen, da hierdurch die Heterogenität der Datenerhebungsverfahren zwischen den einzelnen Ländern fortgeführt wird. Denn die Praxis zeigt, dass diese nationalen Freiheiten nicht einheitlich ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die vollständige oder teilweise Befreiung von kleinen und mittelgroßen Banken von der Berichtspflicht. Je nach Struktur des Bankensektors in den einzelnen Ländern und der Ausübung der Ermessensspielräume durch die Zentralbank kann dies dazu führen, dass in einzelnen Ländern ein Großteil der Banken vollständig von der Berichtspflicht befreit wird (und ein weiterer Teil bis Ende 2020 nur vierteljährlich berichten muss). So kommt es, dass teilweise Mutterinstitute im Europäischen Nachbarstaaten von der Anzeigepflicht befreit oder teilweise befreit sind und die rechtlich unselbständige Niederlassung des Instituts in Deutschland anzeigen

<sup>5</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0373&from=DE>

muss. Eine länderübergreifende Vergleichbarkeit von Analysen, z. B. über die Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot und -nachfrage, ist auf dieser heterogenen Datenbasis nur schwer vorstellbar. Auch der Grundsatz des „collect data only once“ wird bereits innerhalb der AnaCredit-Verordnung durch die Anwendung des sog. „home-host-approaches“ durchbrochen, wonach die in einem „AnaCredit-Land“ ansässigen Auslandsfilialen ihre Kredite doppelt, sowohl bei der Zentralbank in ihrem Sitzland, wie auch bei der Zentralbank im Heimatland ihrer Hauptniederlassung, anzuzeigen haben, es sei denn, eine der beiden Zentralbanken verzichtet freiwillig auf diese Anzeige.

Dies zeigt, dass das AnaCredit-Meldewesen weiterer Ausbaustufen bedarf, um dem Ziel eines harmonisierten Kreditmeldewesens in Europa näher zu kommen. Hierbei wäre es unter Ressourcengesichtspunkten sinnvoll, mit der konzeptionellen Entwicklung weiterer Ausbaustufen solange zu warten, bis auch Erfahrungen mit der Verarbeitung und Auswertung der Daten der ersten Ausbaustufe vorliegen, um hierbei erkannte Schwächen ebenfalls mit der zweiten Ausbaustufe zu beseitigen. Und natürlich könnten durch Ausweitung des Kreises der Berichtspflichtigen, der anzuzeigenden Vertragspartner, der zu berücksichtigenden Kreditarten und entsprechender Attribute weitere Nutzeranforderungen befriedigt werden. Hier ist mit Spannung die Positionierung des SSM zu erwarten, nicht nur hinsichtlich seiner Datenanforderungen, wie z. B. einer konsolidierten Kreditmel-

dung auf Institutsgruppenbasis, die durch ihre Aggregation so gar nicht in das Konzept einer granulareren Datenerhebung passt. Sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten könnte sich die Frage stellen, ob aufgrund der Maximalharmonisierung auch des bankaufsichtlichen Meldewesens durch die EBA bzw. der EU-Kommission (single rule book) dieselben Daten, wenn auch in granularerer Form, noch ein weiteres Mal für bankaufsichtliche Zwecke erhoben werden dürfen (siehe EBA Q&A 1828<sup>6</sup>).

In engem Zusammenhang zum AnaCredit-Meldewesen, das in der nun beschlossenen Ausbaustufe die bankaufsichtlichen Nutzeranforderungen nicht zu befriedigen vermag, steht auch die Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens nach § 14 KWG. Das Inkrafttreten der entsprechenden KWG-rechtlichen Änderungen wurde aufgrund der Arbeiten am AnaCredit-Meldewesen bereits um zwei Jahre auf Ende 2016 verschoben. Da mit der Verabschiedung der AnaCredit-Verordnung nun auch der Terminplan und die Inhalte des AnaCredit-Meldewesens bekannt wurden, wurde die Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens nochmals um weitere zwei Jahre verschoben.<sup>7</sup> Dabei kommt es auch zu inhaltlichen Anpassungen des Modernisierungskonzepts im Sinne einer Verschlankung und Fokussierung auf bankaufsichtliche Erfordernisse, um hierdurch die Implementierungskosten für die Banken und die Bundesbank zu senken. Gegenwärtig arbeitet eine interne Arbeitsgruppe der Deutschen Bundesbank an der Optimierung und Verzahnung

<sup>6</sup> [https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa?p\\_p\\_id=questions\\_and\\_answers\\_WAR\\_questions\\_and\\_answersportlet&p\\_p\\_lifecycle=0&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&p\\_p\\_col\\_id=column-1&p\\_p\\_col\\_pos=1&p\\_p\\_col\\_count=2&\\_questions\\_and\\_answers\\_WAR\\_questions\\_and\\_answersportlet\\_jspPage=%2Fhtml%2Fquestions%2Fviewquestion.jsp&\\_questions\\_and\\_answers\\_WAR\\_questions\\_and\\_answersportlet\\_viewTab=1&\\_questions\\_and\\_answers\\_WAR\\_questions\\_and\\_answersportlet\\_questionId=980315&\\_questions\\_and\\_answers\\_WAR\\_questions\\_and\\_answersportlet\\_statusSearch=1](https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa?p_p_id=questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-1&p_p_col_pos=1&p_p_col_count=2&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_jspPage=%2Fhtml%2Fquestions%2Fviewquestion.jsp&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_viewTab=1&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_questionId=980315&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_statusSearch=1)

<sup>7</sup> Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG), G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3171 (Nr. 65).

vor allem der AnaCredit- und Millionenkreditanzeigen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der technischen Plattform, Vermeidung von Doppelanzeigen und Ergänzung der Meldeattribute um aufsichtsrelevante Informationen.

Durch das AnaCredit- und das perspektivische FinstabDEV-Meldewesen wird das bislang aus dem Millionen- und dem Großkreditmeldewesen bestehende deutsche Kreditmeldewesen in der Praxis zu einem Vier-Säulen-Modell ausgebaut. Ob und wann diese vier Säulen ganz oder teilweise zu einer einzigen Säule zusammengeführt werden können, wird in erster Linie von den weiteren Ausbaustufen von AnaCredit abhängen. Dies dürften wohl im Rahmen des Aufbaus eines europäischen, standardisierten Satzes statistischer Meldepflichten, dem **Integrated Reporting Frameworks (IReF)**<sup>8</sup>, zur Integration des gesamten europäischen statistischen (und auch bankaufsichtlichen?) Meldewesens und dessen Umstellung auf eine Sammlung von Mikrodaten sein, die wiederum technologisch auf freiwilliger Basis durch das sog. **Banks Integrated Reporting Dictionary (BIRD)** begleitet wird.

Die Europäische Aufsicht hat erkannt, dass eine Harmonisierung des Datenmanagements zwischen den Aufsichtsbehörden einerseits sowie zwischen Aufsicht und Instituten andererseits sinnvoll ist. Als Reaktion hierauf hat das Europäische System der Zentralbanken ein gemeinsames Projekt mit der Finanzindustrie zur Konzeption und Etablierung eines koordinierten Datenmanagements in 2015 aufgesetzt, welches sich immer noch in der Konzeption befindet, jedoch das Potenzial für eine tiefgreifende

Veränderung des Meldewesens definitiv hat. In der Diskussion befinden sich zwei Kernkomponenten (Zwei Säulen Strategie):

- Banks' Integrated Reporting Dictionary (BIRD)
- Integrated Reporting Framework (IReF)

**IReF** stellt keine neue Meldepflicht dar. Primär konzentriert sich das Projekt auf Statistiken, die für monetäre, makroökonomische und makroprudenzielle Zwecke erhoben werden. IReF zielt darauf ab, die bestehenden statistischen Datenanforderungen des EZSB in Bezug auf die Banken in einen möglichst einheitlichen und standardisierten Berichtsrahmen zu integrieren, der mindestens im gesamten Euro-Raum anwendbar ist. Ziel des IReF ist es also, ein einheitliches, integriertes Rahmenwerk zur Erfüllung der statistischen Daten- und Meldeanforderungen der EZB zu erstellen. Höhere Granularität wird nur da angestrebt, wo es auch erhebungstechnisch Vorteile bringt („collect data only once“). Hierbei gilt die Wahrung der Verhältnismäßigkeit („Proportionalität“), wobei zu Beginn voraussichtlich erhöhte Anfangsinvestitionen und anfänglicher Mehraufwand vorkommen können.<sup>9</sup> Die nationalen Behörden und Notenbanken sind weiterhin verantwortlich, Daten in ihren jeweiligen Ländern zu erheben.

Die Einführung von IReF bietet für Meldepflichtige u. a. **Potentiale** wie die Verringerung von Redundanzen in der Datenerhebung, stabilere Meldeanforderungen, Reduzierungen der Notwendigkeit von ad hoc Anforderungen mit. Auch grenzüberschreitende Banken profitieren

<sup>8</sup> (FMSA-Neuordnungsgesetz - FMSANeuOG), G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3171 (Nr. 65).

<sup>9</sup> ECB (2019): The ESCB Integrated Reporting Framework (IReF): an overview, S. 3 ff.; [https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb\\_escb\\_integrated\\_reporting\\_framework201902~83a269c171.en.pdf](https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb_escb_integrated_reporting_framework201902~83a269c171.en.pdf)



europaweit von der Harmonisierung. Für datenhebende Stellen und Nutzer ermöglichen sich eine höhere Konsistenz und Vergleichbarkeit der Daten (einheitliches und integriertes Meldeschemata sowie Überleitungsregeln), eine verbesserte Datenqualitätskontrolle, weniger Rückfragen und Möglichkeiten zum „Drill-down“ von aggregierten Statistiken zu granularen Daten.

Zahlreiche Herausforderungen und Fragen in Bezug auf z. B. rechtliche Aspekte, Lieferfristen, Frequenzen, Revisionspolitik, Ausnahmeregelungen, nationale Anforderungen, Sicherstellung der Qualität müssen sukzessive durch das Projekt geklärt werden.

**BIRD<sup>10</sup> ist ein Datenglossar**, welches auf granularer Ebene Datenelemente beschreibt und einheitlich definiert. Dazu gehören auch Transformationsregeln, wie bspw. die Berechnung von Ergebnisdaten auf Basis anderer Einzeldaten. Hiermit soll eine **gemeinsame Sprache** innerhalb des europäischen Bankensektors in Bezug auf Daten etabliert werden („Common language with the industry“). Auf diese gemeinsame Sprache soll dann in den Meldeanforderungen der Aufsicht referenziert werden. Seit 2018 sind unter anderem die Meldungen von AnaCredit, Statistik über Wertpapierinvestments, FinRep, BiSta und MFI-Zinsstatistik im BIRD-Datenmodell abgebildet.<sup>11</sup> Bei diesem Gemeinschaftsprojekt arbeiten die EZB, die nationalen Zentralbanken und ausgewählte Primärinstitute/Geschäftsbanken bei der Entwicklung und Pflege der BIRD-Dokumentation eng miteinander zusammen.

Mit **BIRD** soll zukünftig eine konsolidierte, feingranulare Beschreibung der notwendigen Melde-daten zur Verfügung stehen, welche als Teil eines bankweiten Datenmodells verstanden werden kann (**die Anwendung ist bis dato freiwillig und nicht bindend**). Dieses dürfte bei Annahme der potentiellen Anwender zu einem besseren Verständnis der Interpretation und Kommunikation innerhalb der teilnehmenden Institute sowie der Interaktion zwischen den Instituten und der Aufsicht führen. Als weitere Vorteile der Integration bestehender statistischer Anforderungen gelten, dass Redundanzen vermieden werden sollen, somit der Meldeaufwand sich reduziert und die Datenqualität abschließend verbessert. Die konsistenten und standardisierten Anforderungen können bei einheitlicher Anwendung u. a. den Banken, mit Meldepflichten in verschiedenen Ländern, einen zusätzlichen Nutzen einbringen.

Werden zukünftig relevante Daten auf feingranularer Ebene nur einmal an die Aufsicht geliefert und erfolgt die weitere Verarbeitung (Filter, Aggregation usw.) zu spezifischen Zwecken erst dort, so kann die Fertigungstiefe im Meldewesen auf Seiten der Banken signifikant verringert werden, was mit entsprechenden Aufwands- und Kosteneinsparungen einhergehen dürfte.<sup>12</sup>

Das ESZB hat in enger Zusammenarbeit mit der Finanzindustrie eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, um die Auswirkungen des IReF auf die Angebots- und Nachfrageseite zu bewerten. Hierfür wurde durch die ESZB im Zeitraum von Juni bis Oktober 2018 eine qualitative

<sup>10</sup> ECB (2020): [https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb\\_statistics/co-operation\\_and\\_standards/reporting/html/bird\\_dedicated.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_statistics/co-operation_and_standards/reporting/html/bird_dedicated.en.html)

<sup>11</sup> Vgl. Deloitte (2018): Banks' Integrated Reporting Dictionary: BIRD, [https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/Deloitte\\_Bird.pdf](https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/Deloitte_Bird.pdf)

<sup>12</sup> Kneuner und Queisner (02.2016), ERF BIRD SDD – Vorschlag der EZB zur Weiterentwicklung des Meldewesens, <https://bankinghub.de/banking/steuerung/erf-bird-sdd-vorschlag-ezb-weiterentwicklung-meldewesen>

Befragung durchgeführt. Durch die Befragungsergebnisse soll auch ein geeigneter Ansatz für die Bankenbranche und das ESZB ermittelt werden. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme für statistische Anforderungen ergab u. a., dass die Harmonisierung von Konzepten und Methoden im statistischen Meldewesen eine hohe Priorität genießt. Eine der größten Herausforderungen wird der anfängliche **Betrieb von zwei parallelen Meldesystemen** (normale Meldung und IReF) sein. Der Austausch der technischen Meldesysteme vor Ablauf des jeweiligen Life-Cycles bezeichnet das Projekt als enorme Herausforderung.

Aktuell strebt die ESZB die Umsetzung des IReF in den Jahren 2024-2027 an. Die zeitliche Planung wird jedoch unter dem Einbezug der Befragungsergebnisse kritisch beleuchtet und weiterhin geprüft. Eine Umsetzung von IReF bzw. BIRD scheint nur gemeinsam für alle Beteiligten vorteilhaft zu sein, sodass auch alle angestrebten Vorteile erreicht werden können. Wichtig zu verstehen ist aber auch, dass die Umsetzung von BIRD keine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des IReF ist.<sup>13</sup>

Während beim Millionenkreditmeldewesen bereits einschlägige Erfahrungen über die Abwicklung des Kreditmeldewesens und die qualitätsgesicherte Verarbeitung der Daten vorhanden sind, betritt man mit dem granularen **AnaCredit-Meldewesen** insbesondere wegen der zusätzlich zur Granularität vorgesehenen Fragmentierung der Dateneinreichung und Datenverwaltung weitgehend Neuland. So verteilen sich die 89 AnaCredit-Attribute auf fünf verschiedene Datensätze, die wiederum durch sechs verschiedene Identifikationsnum-

mern miteinander verbunden werden sollen. Während die Angaben zu den Instrumentendaten, den Finanzdaten, den Daten zu den Vertragspartner-Instrumenten und zu mitschuldnerischer Haftung in der AnaCredit-Datenbank gespeichert werden, soll mit den Vertragspartner-Stammdaten (Referenzdaten) die bereits bestehende RIAD-Datenbank der EZB (Register of Institutions and Affiliates Database) angereichert und ausgebaut werden. Ebenfalls eingebunden werden sollen die Daten über die Wertpapierbestände der Banken aus der Securities Holdings Statistics Database (SHSDB), deren Meldewesen ebenfalls auszubauen und an die AnaCredit-Vorgaben anzupassen wäre, sowie die Daten über die gehaltenen Wertpapiere selbst, die in der Centralised Securities Database (CSDB) gespeichert werden. Die mit dieser Struktur der Datenhaltung provozierte Komplexität und die damit verbundene Schnittstellen-Problematik sollte im Hinblick auf performante Auswertungen nicht unterschätzt werden. Vielleicht kann hier perspektivisch der Legal Entity Identifier (LEI) hilfreich sein, der zumindest eine einheitliche Identifikation des einzelnen Datensubjekts in den verschiedenen Datenbanken gewährleistet und hierdurch Auswertungen zu bestimmten Kreditgebern, Kreditnehmern und Wertpapieremittenten unterstützen kann. Hierzu müsste der LEI möglichst auf europäischer Ebene als die zentrale Identifikationsnummer als Pflichtangabe in den verschiedenen Meldebestimmungen aufgenommen werden. Dies setzt jedoch ein vereinfachtes, kostenfreies Vergabeverfahren zur Einführungsunterstützung voraus. Es bleibt zu hoffen, dass ein ganzheitliches konzeptionelles Denken immer mehr Platz greift, da eine ganzheitliche Herangehensweise für die Entwicklung und Umset-

<sup>13</sup> Vgl. ECB (2019): The ESCB Integrated Reporting Framework (IReF): an overview, S. 4, [https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb\\_escb\\_integrated\\_reporting\\_framework201902~83a269c171.en.pdf](https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb_escb_integrated_reporting_framework201902~83a269c171.en.pdf)

zung von Datenerhebungs- und Datenverarbeitungskonzepten die Voraussetzung für ein funktionierendes integriertes Datenbanksystem ist. Nur auf einer solchen technologischen Basis lassen sich entsprechende nutzergetriebene, flexible Auswertungen erst ermöglichen. Neben der technologischen Komponente ist zudem auch ein gemeinsames, einheitliches Verständnis über die Daten selbst Voraussetzung für sachgerechte Datenbankauswertungen, Analysen und letztendlich die aus den Analysen zuziehende Schlussfolgerungen. So ist z. B. AnaCredit selbst lediglich eine „shared database“, auf der sich die unterschiedlich-

ten Datennutzer unter Beachtung bestimmter Zugangsvoraussetzungen mit dort gespeicherten Daten zur Bestückung ihrer Auswertungen bedienen können. Wichtig scheint es daher zu sein, nicht nur das Meldewesen in der Euro-Zone zu harmonisieren, sondern auch die entsprechenden Auswertungs- und Analysemethoden. Andernfalls droht die Gefahr, dass Zentralbanken trotz einheitlicher, harmonisierter Datenbasis zu unterschiedlichen Auswertungsergebnissen kommen und damit auch unterschiedliche Schlüsse ziehen über z. B. die Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot- und Nachfrage.